

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1103001/011-2021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn  
Dr. Miernicki

(0 27 42) 9005  
Durchwahl  
12543

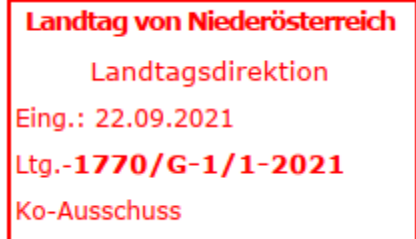
Datum

21. September 2021

Betrifft

Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden  
– § 2 Abs. 2 – Gebietsänderungen der Städte mit eigenem Statut

## HOHER LANDTAG!



Zum Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

#### **1. Ist-Zustand:**

Die NÖ Landesregierung hat mit Bescheid vom 1. September 2021, ZI. IVW3-M-3083101/001-2021, die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfelde beschlossene Änderung des Gemeindepensens „Leopoldsdorf im Marchfelde“ auf „Leopoldsdorf im Marchfeld“ genehmigt. Die Kundmachung der Genehmigung der Änderung des Gemeindepensens ist mit LGBl. Nr. 58/2021 erfolgt. Das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden weist noch den nicht mehr aktuellen Namen „Leopoldsdorf im Marchfelde“ auf.

Zudem ist derzeit das Verfahren zur Änderung der Grenzen der niederösterreichischen Gemeinden und Städte mit eigenem Statut unterschiedlich, nämlich einerseits in den §§ 6 ff der NÖ Gemeindeordnung 1973 und andererseits in § 2 des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geregelt.

Eine Grenzänderung von Städten mit eigenem Statut benötigt neben übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüssen der betroffenen Gemeinden zudem die Erlassung einer Verordnung durch die Landesregierung, während Grenzänderungen der übrigen Gemeinden neben übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüssen der betroffenen

Gemeinden lediglich die Genehmigung durch die Landesregierung bedarf, welche jedoch nur bei Erfüllung der § 6 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 festgelegten Voraussetzungen erteilt werden darf.

## **2. Soll-Zustand:**

Der geänderte Gemeindename soll auch aus dem Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden ersichtlich sein und Grenzänderungen der niederösterreichischen Gemeinden und Städte mit eigenem Statut sollen nach dem grundsätzlich gleichen Verfahren abgewickelt werden.

## **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

## **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Die im NÖ Landesrecht in Geltung stehenden Stadtrechte (Kremser Stadtrecht 1977, LGBl. 1010, St. Pöltner Stadtrecht 1977, LGBl. 1015, Waidhofner Stadtrecht 1977, LGBl. 1020, und Wr. Neustädter Stadtrecht 1977, LGBl. 1025) verweisen jeweils in § 2 hinsichtlich des Stadtgebiets auf das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden. Diese Bestimmungen werden durch diese Novelle somit nicht berührt.

## **5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

## **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

## **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Der gegenständliche Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land NÖ, die Gemeinden und den Bund.

#### **8. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

#### **9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

#### **10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses und des NÖ Klima- und Energieprogramms 2030:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses und des NÖ Klima- und Energieprogramms 2030 zu erwarten.

#### **Besonderer Teil:**

Zu Z 1:

Die Anführung des bisherigen Gemeindepamens „Leopoldsdorf im Marchfelde“ soll durch den aktuellen Gemeindepamen „Leopoldsdorf im Marchfeld“ ersetzt werden.

Zu Z 2:

(§ 2 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung soll hinsichtlich der Grenzänderung von Städten mit eigenem Statut auf die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 verwiesen werden. Für sonstige Gebietsänderungen von Städten mit eigenem Statut gilt dabei die bisherige Rechtslage unverändert weiter. Da § 1 Abs. 1 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 in Verbindung mit den im 11. Abschnitt der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 festgelegten Sonderbestimmungen für Statutarstädte nicht für Städte mit eigenem Statut gilt, ist nicht auf § 12 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu verweisen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
S c h n a b l  
Landeshauptfrau-Stellvertreter

NÖ Landesregierung  
Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o  
Landesrat